

trachtet werden muß. Obwohl man nun bisher dem diesfalligen Bedürfniß soviel als möglich durch Ermietzung geeigneter Localitäten und durch Reparaturbauten abzuhefen sich hat angelegen sein lassen, erscheint es doch gegenwärtig in Bezug auf mehrere Gerichtsamter als geboten, dem wahrgenommenen Mangel an ausreichenden Localitäten, der auf die Verwaltung der Geschäfte, wie auf die Gesundheit der Beamten einen sich von Tag zu Tag fühlbarer machenden, höchst nachtheiligen Einfluß ausübt, durch Vornahme von Neubauten zu begegnen, um so mehr, als die vorhandenen Uebelstände zu den begründetsten Klagen von Seiten nicht bloß des angestellten Personals, sondern auch des bei den betreffenden Gerichtsbehörden verkehrenden Publicums geführt haben. Hierzu kommt noch, daß die bei mehreren der in Rede stehenden Behörden vorhandenen Frohvesten weder dem Bedürfnisse in Bezug auf Raum und Einrichtung, noch denjenigen Ansprüchen genügen, welche in Rücksicht auf die Gesundheit der Arrestaten nach den in dieser Richtung gemachten neueren Erfahrungen die Medicinalbehörden zu machen sich veranlaßt finden. Außerdem nöthigt in den mittleren und kleineren Städten auch der Mangel an Miethwohnungen, darauf Bedacht zu nehmen, daß durch Beschaffung von Amtsmwohnungen den diesfalligen, den Interessen des öffentlichen Dienstes höchst nachtheiligen Unzuträglichkeiten ein Ende gemacht werde.

Zu denjenigen Gerichtsamtern, bei denen sich die vorstehend angedeuteten Uebelstände in der neuesten Zeit vorzugsweise geltend gemacht haben, gehören nun namentlich die zu Hainichen, Lengfeld, Wilsdruff, Burgstädt und Herrnhut, während das Brandunglück zu Johanngeorgenstadt, durch welches das dortige Gerichtsamthaus sammt Frohveste vollständig vernichtet worden ist, den Wiederaufbau desselben zur unabwiesbaren Nothwendigkeit gemacht hat.

Will man nun auch mit Rücksicht auf die jetzt an die Finanzen des Staates gestellten bedeutenden Ansprüche davon absehen, die fraglichen Bauten auf einmal in Angriff nehmen zu lassen, so erheischt doch die Sachlage eine Abhilfe so dringend, daß die nach und nach zu bewerkstelligende Ausführung der fraglichen Neubauten nicht von der Hand gewiesen werden kann, ohne sich den begründetsten Vorwürfen der Nichtbeachtung wahrgenommener Uebelstände auszusetzen.

Man beabsichtigt daher, in der dermaligen Finanzperiode die dringendsten der oben erwähnten Baulichkeiten in Ausführung zu bringen, und hofft dies bewerkstelligen lassen zu können, wenn seitens der Stände die Erhöhung der bei der Position für Justizneubauten eingestellten 20,000 Thlr. auf 30,000 Thlr. Genehmigung findet, so daß zu Deckung der in Rede stehenden Baukosten im Ganzen der Justizverwaltung eine Summe von 60,000 Thlr. für die Jahre 1868 und 1869 zu Gebote stände.

Se. Majestät lassen daher den getreuen Ständen gegenwärtige Mittheilung unter Bezugnahme auf die in der Beifuge unter O ersichtliche Zusammenstellung der tatsächlichen Verhältnisse andurch zugehen und sehen hierauf allenthalben der Erklärung und Ermächtigung derselben in Huld und Gnade entgegen.

Dresden, am 24. Februar 1868.

(L.S.) Johann.

Dr. Robert Schneider.



### A. Hainichen betreffend.

In Hainichen sind die gerichtsamtlichen Expeditionen dermalen im zweiten und dritten Stockwerke des Rathhauses gegen einen jährlichen Miethzins von 58 Thlr. untergebracht und räumlich so beschränkt, daß die Anstellung noch eines juristischen Mitarbeiters, welche (es sind dermalen im Gerichtsamte Hainichen nur zwei Referendare angestellt) bei einer Seelenzahl von über 15,000 Gerichtsbefohlenen durch den Umfang der Geschäfte dringend geboten ist, nur aus dem Grunde nicht ermöglicht werden kann, weil es an Raum fehlt, um demselben einen Platz anweisen zu können. Hierzu kommt noch die große Feuergefährlichkeit der betreffenden Localitäten, die äußerst schlechte Unterbringung der Arrestaten in den im dritten Stocke gelegenen, in Bezug auf Feuergefährlichkeit nicht minder zu den gewichtigsten Bedenken Veranlassung gebenden, der Zahl nach außerdem unzureichenden Zellen, der Mangel eines Gefangenenhofes, sowie endlich der Umstand, daß ein passender Raum für das Archiv gar nicht vorhanden ist; dasselbe vielmehr zum größten Theile in den Dachräumen hat untergebracht werden müssen, wo es den verderblichsten Einflüssen der Witterungsverhältnisse und anderen Schädigungen ausgesetzt ist. Schon seit Jahren ist daher auch vom Vorstande des Gerichtsamts Hainichen die Erbauung eines Gerichtsamthauses in Anregung gebracht, während seitens des dasigen Stadtraths auf das Dringendste um Rückgabe der an den Fiscus vermiethten Localitäten unter Bezugnahme darauf gebeten worden ist, daß man denselben zu eigenem Gebrauche dringend bedürfe. Eine infolge dessen im Monat April 1866 durch einen Rath des Ministeriums unter Zuziehung des Bezirksbaumeisters an Ort und Stelle vorgenommene eingehende Erörterung, deren Ergebnis nicht nur die unbedingte Nothwendigkeit einer zu gewährenden Abhilfe ergab, sondern auch darüber keinen Zweifel ließ, daß die Fügigkeit zu Erwerbung eines für die Zwecke eines Gerichtsamthauses geeigneten Gebäudes nicht vorhanden war, hat das Justizministerium bestimmt, bereits im letztvergangenen Jahre einen in jeder Beziehung geeigneten Bauplatz zu erwerben, so daß man jetzt in der Lage ist, den hier wie kaum in einer zweiten Stadt durch die Umstände gebotenen Neubau in Angriff nehmen zu können.

### B. Wilsdruff und Lengfeld betreffend.

In ganz gleicher Lage, wie rücksichtlich der Gerichtsamtslocalitäten zu Hainichen, befindet man sich den Gerichtsamtsgebäuden zu Wilsdruff und Lengfeld gegenüber, indem beide Gebäude für das dort angestellte Personal und den auch hier in stetem Wachsen begriffenen Geschäftsumfang schon seit längerer Zeit räumlich nicht mehr ausreichen, und, was Wilsdruff betrifft, noch außerdem mehrere in dem dasigen Gerichtsamtsgebäude befindliche Expeditionsräume, namentlich die im Erdgeschoße und im Seitengebäude gelegenen, von dem Bezirksarzte ihrer Lage und Bauart nach als der Gesundheit der darin beschäftigten Beamten im höchsten Grade nachtheilig bezeichnet worden sind, so daß sogar eine längere Krankheit eines der dort angestellten Referendare, welche denselben fast über Jahresfrist arbeitsunfähig gemacht, vorzugsweise als eine Folge des Aufenthaltes in